

ANTRAG (I) DES AHChC vertreten durch: Bbr. XY

Zur Verankerung des Begriffs EHRENBURSCHE

ERLÄUTERUNG:

Der hohe Convent möge eine Ergänzung der außerordentlichen Mitglieder, speziell der Ehrenpersonen, um den Begriff des Ehrenburschen vornehmen. Diese Änderung verstößt nicht gegen die KGO in letztgültiger Fassung vom 03.06.2017, da diese einerseits den Begriff des Ehrenburschen nicht kennt, andererseits unsere Definition des Ehrenburschen mit der Definition eines Ehrenphilisters der KGO – mit Ausnahme der Tatsache, dass es sich dabei um eine noch nicht philistrierte Ehrenperson handelt – übereinstimmt (siehe KGO §22 Ehrenpersonen, Absatz 3).

Zusätzlich ist interessant, dass der Ehrenbursch in der GO von 1960/61 bei der Gral Wien bereits bekannt und rechtsverbindlich eingefügt war, damals ebenfalls als Ehrenperson.

Diese per Antrag vorgeschlagenen Änderungen betreffen einerseits die Statuten der Verbindung und des AHV, sind also meldepflichtig, andererseits unsere GO. **Eine Änderung der Statuten und der GO bedarf gleichlautender Beschlüsse des BC und AHC mit jeweils 4/5-Mehrheit.**

Die zur Aufnahme eines neuen Mitglieds in unsere Verbindung (GO §35) notwendige 2/3-Mehrheit am BC bleibt unberührt, ebenso die Notwendigkeit eines zusätzlichen gleichlautenden Beschlusses durch 2/3- Mehrheit am AHC bei der Aufnahme von Ehrenpersonen. Die Aufnahme von Ehrenpersonen ist als Dringlichkeitsantrag nicht gestattet (§183, Abs. 4, Ziffer 3), muss also als eigener TO-Punkt auf den Conventen ausgeschrieben werden.

KONKRET:

A) ANTRAG auf Änderung der

STATUTEN DER KATHOLISCH-ÖSTERREICHISCHEN STUDENTENVERBINDUNG GRAL WIEN

§ 10 Einteilung der Mitglieder

Ergänzung des Punktes II., A) Ehrenpersonen (um den Begriff)

3. Ehrenburschen

§18 Ehrenphilister wird zu

§18a Ehrenphilister (mit gleichem Text wie der alte §18)

§18b Ehrenburschen (mit neuem Text)

Ehrenburschen sind noch nicht philistrierte, ordentliche Mitglieder einer Verbandsverbindung des Europäischen Kartellverbands (EKV), denen die Mitgliedschaft h.c. verliehen wurde.

Analog zu den Bestimmungen der aktiven Verbindung sind auch Bestimmungen des Altherrenverbandes gleichlautend zu ändern:

B) ANTRAG auf Änderung der

STATUTEN DES ALTHERRENVERBANDES DER KATHOLISCH-ÖSTERREICHISCHEN STUDENTENVERBINDUNG GRAL WIEN

§ 9 Einteilung der Mitglieder

Ergänzung des Punktes II., Ehrenpersonen (um den Begriff)

3. Ehrenburschen

§13 Ehrenphilister wird zu

§13a Ehrenphilister (mit gleichem Text wie der alte §13)

§13b Ehrenburschen (mit neuem Text)

Ehrenburschen sind noch nicht philistrierte, ordentliche Mitglieder einer
Verbandsverbindung des Europäischen Kartellverbands (EKV), denen die
Mitgliedschaft h.c. verliehen wurde.

C) ANTRAG auf Änderung der GESCHÄFTSORDNUNG (GO) DER KÖSTV GRAL WIEN

§ 37 Einteilung der Mitglieder

Ergänzung des Punktes II., A) Ehrenpersonen (um den Begriff)

3. Ehrenburschen

§45 Ehrenphilister wird zur neuen Überschrift

§45 Ehrenphilister und Ehrenburschen

Und getrennt zu §45a und §45b:

§45a Ehrenphilister (mit gleichem Text wie der alte §18)

§45b Ehrenburschen (mit neuem Text)

Ehrenburschen sind noch nicht philistrierte, ordentliche Mitglieder einer Verbandsverbindung des Europäischen Kartellverbands (EKV), denen die Mitgliedschaft h.c. verliehen wurde.

§135 Ehrenbandverleihung

Absatz (2) des §135 wird durch das eingefügte Wort „**Ehrenbursch**“ wie folgt geändert:

...gemäß den §§ 44, 45a und 45b als Ehrenmitglied, Ehrenphilister oder **Ehrenbursch** das Burschenband h.c. verliehen.

§137 Umstufung von Mitgliedern h.c.

Der Absatz (2) des § 137 wird wie folgt ergänzt:

Ist ein Ehrenphilister (§45a) oder **Ehrenbursch (§45b)** nicht mehr ordentliches Mitglied einer nicht dem MKV angehörenden katholischen Studenten- oder einer katholischen Hochschulkorporation, ist er mit diesem Zeitpunkt zum Ehrenmitglied (§44) umgestuft.

Wird ein Ehrenmitglied (§44) als ordentliches Mitglied in eine nicht dem MKV angehörende katholische Studenten- oder eine katholische Hochschulkorporation aufgenommen, ist er mit diesem Zeitpunkt zum Ehrenphilister (§45a) oder **Ehrenbursch (§45b)** umgestuft.

P.S.: die in obigem Absatz zusätzlich im Text angeführten (§§) dienen nur zum besseren Verständnis der Änderungen.

D) ODER: VARIANTE II: ANTRAG auf Änderung der

STATUTEN DER KATHOLISCH-ÖSTERREICHISCHEN STUDENTENVERBINDUNG GRAL WIEN

§ 10 Einteilung der Mitglieder

I. Ordentliche Mitglieder

A) Studierende

1. Urstudierende

a) Füchse

aa) Krassfüchse

ab) Brandfüchse

b) Burschen

aa) aktive Burschen

ab) inaktive Burschen

2. Bandinhaber

3. Verkehrsaktive

4. EHRENBURSCHEN

Die Druckfarben der GO bleiben, wie gewohnt gleich:

ROT, wenn es sich um beide Statuten handelt,

BLAU, wenn es sich um die Aktivitas handelt und

GRÜN, wenn es den AHV betrifft.

Karl Nitsch v. CICERO, GLW-Phx, Z!

Wien, am 02.04.2022